

Herrn
Ekkehard Gaydoul
Jahnstr. 22 a
64401 Groß-Bieberau

Stadt Groß-Bieberau
Marktstr. 28-30
64401 Groß-Bieberau

Ansprechpartner: Waldemar Stetter
Telefon: 06162 800618
Telefax:
E-Mail: w.stetter@gross-bieberau.de
Internet: www.gross-bieberau.de

Datum: 09.09.2022

Einladung zur 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrter Herr Gaydoul,

die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet am

Montag, 19. September 2022 um 20:00 Uhr,
im Bürgerzentrum, Großer Saal, Marktstr. 39, 64401 Groß-Bieberau

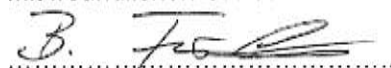
statt.

Im Anschluss an die Sitzung findet zu den Themen der Tagesordnung eine Bürgerfragestunde von max. 30 Minuten statt.

Aufgrund der Corona-Pandemie werden Sie gebeten die aktuellen Hygienehinweise und Abstandsregeln zu beachten; auf freiwilliger Basis kann ein Mund-Nasenschutz (FFP2-Maske) getragen werden.

Die Tagesordnung finden Sie auf der Rückseite. Die Zustellung der Tagesordnung gilt als Ladungsnachweis. Im Verhinderungsfalle bitte ich um rechtzeitige Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Führer, Stadtverordnetenvorsteher

Für die Richtigkeit:



W. Stetter, Schriftführer

TAGESORDNUNG

zur: Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
StaVo/012

am: Montag, 19. September 2022 um 20:00 Uhr

im: Bürgerzentrum, Großer Saal, Marktstr. 39, 64401 Groß-Bieberau

Öffentlich:

- 01 Berichte und Mitteilungen
- 02 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung (ZAW)
- 03 Auflösung des Senio-Zweckverbandes
- 04 Bebauungsplan "An der Hundertmorgenstraße", Weiler Hippelsbach
 - a) Beschlussfassung über die Behandlung der eingegangenen Anregungen aus der förmlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - b) Satzungsbeschluss
- 05 Bebauungsplan "Seniorenzentrum am Wersauer Weg", Stadtteil Groß-Bieberau
 - a) Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan
 - b) Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bebauungsplan "Seniorenzentrum am Wersauer Weg"
- 06 Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau
- 07 Antrag der FDP-Fraktion
Neue Bestattungsformen für den Friedhof in Rodau
- 08 Anfrage der FDP-Fraktion
Toilettenanlagen im Foyer der Großsporthalle
- 09 Anfrage SPD-Fraktion
Photovoltaikanlagen auf städt. Gebäuden

	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/012
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 19.09.2022	öffentlich – beschließend –
	Hauptamt
	Sachbearbeiter/in: Waldemar Stetter

**TOP 02 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Zweckverband
Abfall- und Wertstoffeinsammlung (ZAW)**

Sachvortrag:

Nach Auslaufen des Optionszeitraumes am 31.12.2022 für die Anwendbarkeit des § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG) unterliegt der Leistungsaustausch zwischen kommunalen Einrichtungen grundsätzlich dem Umsatzsteuerrecht und für die Leistungsbeziehung zwischen dem ZAW und seinen zweckverbandsangehörigen Städte und Gemeinden drohen umsatzsteuerliche Mehrbelastungen.

Der ZAW hat im Laufe der Jahre verschiedene Teilaufgaben – aufgrund der größeren Bürgernähe und höheren Effizienz – zurück an seine Mitgliedskommunen übertragen. Dies erfolgte durch Beschlüsse der ZAW Verbandsversammlung bzw. einzelnen vertraglichen Regelungen zwischen dem ZAW und den Städten und Gemeinden.

Um hier auch zukünftig rechtssicher für diesen Leistungsaustausch nicht unter die Umsatzsteuerpflicht zu fallen, ist eine delegierende, langfristige Rückübertragung der entsprechenden Aufgaben an die Städte und Gemeinden im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung notwendig.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem ZAW und den verbandsangehörigen Kommunen hat die Verbandsversammlung des ZAW in ihrer Sitzung am 14.06.2022 einstimmig beschlossen.

Seit vielen Jahren werden von der Stadt Groß-Bieberau bereits die nachfolgend aufgeführten Aufgaben durchgeführt:

- die Behälterbewirtschaftung und Abfallberatung
- die Verteilung der Abfallkalender
- das Zusammentragen und Bereitstellen von wildem Müll

In der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind diese Aufgaben sowie die vom ZAW erstatteten Vergütungen aufgeführt.

Das ZAW bittet um Beschlussfassung durch die städt. Entscheidungsgremien und Unterzeichnung der Vereinbarung.

Der Magistrat hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in seiner Sitzung am 24.08.2022 beraten und bittet die Stadtverordnetenversammlung um endgültige Zustimmung.

Beschluss:

Zur Vermeidung von umsatzsteuerlichem Mehraufwand (nach Auslaufen des Optionszeitraums am 31.12.2022) sind für die zwischen dem Verband und den verbandsangehörigen Kommunen

bestehenden Leistungsaustausch im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen entsprechend neu festzulegen.
Dem Abschluss der in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem ZAW und der Stadt Groß-Bieberau wird zugestimmt.

Groß-Bieberau, den 08.09.2022
Kenntnis genommen:



Bernd Führer
Stadtverordnete/r

Anlagen:

ZAW öffentl.Rechtl. Vereinbarung - Text.pdf

Beratungsfolge:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:	Anwesend:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Durchführung einzelner Aufgaben durch die Stadt Groß-Bieberau für den
Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg

Die Stadt Groß-Bieberau, vertreten durch den Magistrat der Stadt Groß-Bieberau,
Marktstraße 28 - 30, 64401 Groß-Bieberau

- im Folgenden als „Stadt“ bezeichnet -

und

der Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg
(ZAW), Roßdörfer Straße 106, 64409 Messel, vertreten durch die Geschäftsführung

- im Folgenden als „ZAW“ bezeichnet -

schließen gemäß § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) i.V.m. §§ 24 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416), folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sinn der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist es, es den Vertragsparteien abweichend von der grundsätzlichen satzungsrechtlichen Zuständigkeitszuweisung zu ermöglichen, einzelne Aufgaben auf den anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu übertragen. Damit soll praktischen Bedürfnissen und der Nutzung langjähriger Erfahrungen Rechnung getragen werden.

§ 1

Beteiligte und satzungsrechtlich zugewiesene Aufgaben

(1) Der ZAW hat nach den derzeit geltenden satzungsrechtlichen Regelungen, insbesondere § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung des ZAW, unter anderem folgende Aufgaben:

- a) der ZAW hat gemäß § 14 Abs. 1 Buchst. d) der Abfallsatzung des ZAW Bauabfälle in Kleinmengen (bis 1,6 cbm/Anlieferung) auf Bauabfallsammelstellen und Wertstoffhöfen zu sammeln und grundsätzlich die entsprechenden Gebühren einzuziehen;
- b) der ZAW hat gemäß §§ 7 Abs. 3 [Anzeige- und Auskunftspflicht], 16 Abs. 4 [Änderungen im Gefäßbedarf] der Abfallsatzung des ZAW die Behälterbewirtschaftung durchzuführen. D.h. An-, Um- und Abmeldungen von Rest-, Altpapier und Bioabfallgefäßen entgegenzunehmen, Behälter auszuteilen und einzuziehen, die entsprechenden Verwaltungsgebühren im Sinne des § 34 Abs. 1 der Abfallsatzung des ZAW einzuziehen sowie gemäß § 1 Abs. 4 der Abfallsatzung des ZAW die Abfallberatung durchzuführen;
- c) der ZAW hat gemäß § 1 Abs. 4 der Abfallsatzung des ZAW die Abfallkalender zu verteilen;
- d) der ZAW hat gemäß § 14 Abs. 9 der Abfallsatzung des ZAW die Einsammlung und Verwertung der Weihnachtsbäume durchzuführen;
- e) der ZAW hat gemäß § 1 Abs. 3 der Abfallsatzung des ZAW das Zusammentragen und Bereitstellen von wildem Müll durchzuführen.

§ 2

Aufgabendurchführung

(1) Der ZAW überträgt nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KGG der *Stadt* ab dem Datum des Inkrafttretens dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die nachfolgend konkret benannten Teilbereiche der in § 1 Abs. 1 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Aufgaben. Diese Übertragung der Aufgabendurchführung gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der *Stadt*. Konkret überträgt der ZAW der *Stadt* die folgenden Aufgaben:

- Behälterbewirtschaftung und Abfallberatung § 1 Abs. 1 lit. b)
- Verteilung der Abfallkalender § 1 Abs. 1 lit. c)
- Zusammentragen und Bereitstellen von wildem Müll § 1 Abs. 1 lit. e)

(2) Die *Stadt* hat in den Fällen von § 1 Abs. 1 lit. a) dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Gebühren nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 5, 25 Abs. 11, 31, 35 Abs. 8 der Abfallsatzung des ZAW in der jeweils gültigen Fassung einzuziehen und legt diesem gegenüber Rechnung ab über die Höhe der erhobenen Gebühren sowie die hierfür maßgeblichen zugrundeliegenden Tatbestände. Der ZAW darf jederzeit Einsicht in die Unterlagen der *Stadt* nehmen; gleiches gilt für das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Für die Annahme der Gebühren gelten die Gemeindekassenverordnung sowie die hierzu erlassenen örtlichen Regelungen/Dienstanweisungen zur Kassenführung.

Die Gebühren sowie eine vom ZAW gezahlte Grundpauschale und Öffnungszeitenpauschale verbleiben zur Finanzierung der Leistungen bei der *Stadt*. Die Grund- und Öffnungszeitenpauschale werden entsprechend der Gehaltsentwicklung (KGSt-Gutachten) jährlich angepasst.

(3) Die Behälterbewirtschaftung und Abfallberatung nach § 1 Abs. 1 lit. b) erfolgt durch die *Stadt* gegen pauschale Entrichtung von 2,71 EUR pro Einwohner und Jahr durch den ZAW. Es gilt § 2 Abs. 2 S. 2 bis 4 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entsprechend. Die vorgenannte einwohnerbezogene Pauschale wird jährlich vom ZAW an die Städte und Gemeinden gezahlt. Diese wird jährlich an die Gehaltsentwicklung (TVöD VKA) angepasst und in der Haushaltssatzung dokumentiert. Für das hoheitliche Hilfsgeschäft der Verteilung der Abfallkalender nach § 1 Abs. 1 lit. c) erhält die *Stadt* pauschal 0,13 € pro Haushalt und Jahr.

(4) Die Einsammlung und Verwertung von Weihnachtsbäumen nach § 1 Abs. 1 lit. d) erfolgt durch die *Stadt* gegen Entrichtung von 0,03 EUR pro Einwohner durch den ZAW, soweit die Verwertung der Weihnachtsbäume durch die *Stadt* erfolgt.

(5) Das Zusammentragen und Bereitstellen von wildem Müll nach § 1 Abs. 1 lit. e) erfolgt durch die Stadt gegen Zahlung einer Personalkostenpauschale durch den ZAW an die Stadt in Höhe von 50,37 EUR/Arbeitsstunde. Die Erstattung ist begrenzt auf maximal 5,5 kg/Einwohner/Jahr. Die Transport- und Verwertungskosten übernimmt der ZAW in voller Höhe. Die Personalkostenpauschale wird jährlich vom ZAW an die Städte und Gemeinden gezahlt. Diese wird jährlich an die Gehaltsentwicklung (TVöD VKA) angepasst und in der Haushaltssatzung dokumentiert.

§ 3

Haftung

(1) Für alle Schäden, die den Vertragspartei in Folge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollte eine der beiden Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihm beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Partei zu.

§ 4

Formerfordernis

Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Soweit in dieser Vereinbarung keine Regelung erfolgt ist, sind die jeweils zutreffenden Gesetze, insbesondere die Bestimmung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten, Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Vereinbarung wird wirksam mit Beginn des Tages nach der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die Vereinbarung läuft ab dem Tag ihrer Wirksamkeit über 20 Jahre. Die Laufzeit verlängert sich um weitere 20 Jahre, ohne dass es einer Erklärung oder Einigung zwischen den Parteien bedarf, wenn nicht eine Partei fünf Jahre vor dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch eingeschriebenen Brief aufkündigt. Für die Kündigung gelten die Vorschriften des § 27 (3) KGG in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Parteien verpflichten sich, soweit gesetzliche Veränderungen dies erforderlich machen, die betreffenden Punkte der vorstehenden Vereinbarung an die dann geänderten Verhältnisse anzupassen. Soweit Anpassungsversuche nach einer solchen gesetzlichen Änderung nicht binnen 6 Monaten zu einer Anpassung folgen, steht den Parteien neben dem Klageweg das Recht auf außerordentliche Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu. Diese außerordentliche Kündigung hat eine Kündigungsfrist zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet werden können. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.

Groß-Bieberau, den

Magistrat der Stadt Groß-Bieberau

Messel, den

ZAW Geschäftsführung

Bürgermeisterin

Geschäftsführer

1. Stadtrat

Stelly, Geschäftsführer



Autor: OFD Frankfurt
Aktenzeichen: S 7107 A - 005 St 110.2
Stellenzeichen: St 110.2
Datum: 04.02.2022
Quelle: 
Normen: § 2b UStG
Fundstelle: UStG/2b/12

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit

Unterschiedliche Faktoren wie die demografische Entwicklung, die knapper werdenden finanziellen Ressourcen, die europäische Integration, die Globalisierung der Weltmärkte und die fortschreitende Technologisierung erschweren in zunehmendem Maße die kommunale Handlungsfähigkeit. Vor diesem Hintergrund praktizieren Landkreise, Städte und Gemeinden seit Jahren in vielen Aufgabenbereichen eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ).

Unter Anwendung des § 2b UStG können Leistungen im Rahmen der IKZ der Umsatzbesteuerung unterliegen. Im Folgenden wird daher auf die umsatzsteuerliche Behandlung einiger in diesem Zusammenhang auftretender Konstellationen eingegangen. Die Schwerpunkte bilden hierbei die umsatzsteuerlichen Auswirkungen der einzelnen Formen der IKZ (Tz. I) sowie die umsatzsteuerliche Behandlung von Delegation und Mandatierung (Tz. II).

I. Umsatzsteuerliche Fragestellungen hinsichtlich der einzelnen Formen der IKZ

Interkommunale Zusammenarbeit kann in verschiedenen Organisationsformen erfolgen, d.h. die Gemeinden können im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Organisationshoheit entscheiden, ob sie sich bei der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtsformen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts bedienen.

Sofern juristische Personen des öffentlichen Rechts (JPöR) im Rahmen der IKZ auf öffentlich-rechtlicher Grundlage handeln, können diese Tätigkeiten nach § 2b UStG von der Besteuerung ausgenommen sein, wenn keine größere Wettbewerbsverzerrung gegenüber privaten Dritten besteht, § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG. Tätigkeiten, die auf privatrechtlicher Grundlage ausgeführt werden, fallen nicht unter den Anwendungsbereich des § 2b UStG und führen deshalb unter den weiteren Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 UStG zu einer unternehmerischen Tätigkeit. Wird die Unternehmereigenschaft nach §§ 2, 2b UStG im Rahmen der IKZ bejaht, besteht unter den weiteren Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG grundsätzlich auch eine Umsatzsteuerpflicht, es sei denn im Einzelfall findet eine Steuerbefreiungsvorschrift (z.B. § 4 Nr. 29 UStG) Anwendung.

Die öffentlich-rechtlichen Formen der IKZ sind in Hessen im Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) geregelt.

Mögliche Formen öffentlich-rechtlicher Zusammenarbeit sind nach § 2 KGG

- kommunale Arbeitsgemeinschaften
- Zweckverbände
- öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
- kommunale Anstalten.

1. Kommunale Arbeitsgemeinschaften

Die Zusammenarbeitsform der kommunalen Arbeitsgemeinschaften dient der Beratung und Abstimmung der Planung von Angelegenheiten, die ihre Mitglieder gemeinsam berühren. Kommunale Arbeitsgemeinschaften können von Gemeinden und Landkreisen (horizontal (= sämtliche Kooperationspartner einer politischen Ebene zugehörig; z.B. zwei Nachbargemeinden) und vertikal (= Kooperationspartner auf unterschiedlichen politischen Ebenen angesiedelt; z.B. Gemeinde und Landkreis) gebildet werden. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft hat keine eigene Rechtspersönlichkeit; die Zuständigkeit der Beteiligten als Träger der Aufgaben und Befugnisse bleibt unberührt. Mangels Rechtspersönlichkeit kann eine kommunale Arbeitsgemeinschaft kein Arbeitgeber sein. Es erfolgt lediglich die Koordinierung des Einsatzes des Personals der beteiligten Gemeinden und Landkreise. Die Vereinbarung über die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist schriftlich abzuschließen. Eine kommunale Arbeitsgemeinschaft kann beispielsweise zur Abstimmung der Flächenentwicklung und Stadtplanung in der Region gebildet werden.

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft kann mangels Rechtspersönlichkeit kein Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG sein und somit selbst keine umsatzsteuerbaren Leistungen erbringen oder erhalten. Im Einzelfall ist daher zu prüfen, ob umsatzsteuerbare Leistungen der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft untereinander oder an Dritte erbracht werden. Eine hierbei begründete Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 1 UStG kann beim Handeln auf öffentlich-rechtlicher Grundlage durch § 2b UStG eingeschränkt sein. Dies setzt voraus, dass keine größere Wettbewerbsverzerrung gegenüber privaten Dritten besteht, § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG. Hinsichtlich des gesetzlichen Wettbewerbsausschlusses siehe Ausführungen in Tz. 2 „Zweckverbände“.

2. Zweckverbände

Gemeinden, Landkreise und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen können sich zu einem Zweckverband zusammenschließen. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er unterscheidet sich von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und von Anstalten des öffentlichen Rechts vor allem dadurch, dass er einen Zusammenschluss mehrerer Gemeinden und/oder Landkreise darstellt. Beim Zusammenschluss von Gemeinden und Landkreisen zu einem Zweckverband gehen das Recht und die Pflicht, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben grundsätzlich gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 KGG auf den Zweckverband über; es erfolgt also grundsätzlich eine Delegation. Bei Bildung eines Gemeindeverwaltungsverbands als Unterform des Zweckverbands können die Mitgliedsgemeinden gemäß § 30 Abs. 3 KGG zwischen der Übertragung der Zuständigkeit (Delegation, § 30 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 KGG) oder der Übertragung der verwaltungsmäßigen Erledigung der Aufgaben (Mandatierung, § 30 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KGG) wählen. Die Option der Bildung eines Gemeindeverwaltungsverbands steht Landkreisen nicht offen.

Bei Zweckverbänden können Leistungen des Zweckverbands an seine Mitglieder umsatzsteuerlich relevant sein. Indiz für einen steuerbaren Leistungsaustausch ist die Umlegung der Aufwendungen der

Vereinigung auf die Mitglieder und die Bemessung entsprechend dem vermuteten Eigennutzen der Mitglieder an den Leistungen (BFH vom 4. 7. 1985 V R 107/76, BFHE 145, 244, BStBl II 1986, 153, und BFH vom 18. 4. 1996 V R 123/93, BFHE 180, 204, BStBl II 1996, 387). Danach liegt unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 Satz 2 HGG beim Zweckverband (= Grundsatz der Umlagenberechnung nach dem Verhältnis des Nutzens) regelmäßig ein steuerbarer Leistungsaustausch im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG vor. Wird im Einzelfall nach § 19 Abs. 1 Satz 3 KGG ein anderer Maßstab gewählt, sind nicht steuerbare Gesellschafterbeiträge denkbar (Abschnitt 1.6 Abs. 3 UStAE). Hierbei kommt es auf die Ausgestaltung in dem konkreten Sachverhalt an.

Bei Vorliegen eines steuerbaren Leistungsaustauschs handelt der Zweckverband regelmäßig als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG. Umgekehrt können auch die Mitglieder mit Leistungen an den Zweckverband die Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 1 UStG begründen (z.B. Personalüberlassung gegen Kostenerstattung vgl. ofix: UStG/2b/9). Soweit der Zweckverband und/oder das jeweilige Mitglied im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig wird, ist zu prüfen, ob die Unternehmereigenschaft durch § 2b UStG eingeschränkt ist. Ein gesetzlicher Wettbewerbsausschluss nach § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG kommt in Betracht, soweit es sich um Leistungen handelt, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von jPÖR erbracht werden dürfen (vgl. z.B. Personalüberlassung an einen Gemeindeverwaltungsverband ofix: UStG/2b/1). In Fällen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG ist gemäß BMF-Schreiben vom 14.11.2019, BStBl I 2019, 1140, stets gesondert zu prüfen, ob eine größere Wettbewerbsverzerrung im Sinne des § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG vorliegt.

3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Gemeinden und Landkreise können im Wege horizontaler oder vertikaler Zusammenarbeit durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach §§ 24 ff. KGG einzelne oder mehrere Aufgaben auf eine der beteiligten Gebietskörperschaften übertragen. Hierbei wird kein neuer Rechtsträger geschaffen. Im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können die beteiligten Gemeinden und Landkreise zwischen Delegation (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KGG) und Mandatierung (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 KGG) wählen.

Bei öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen können Leistungen zwischen der aufgabenübernehmenden Gemeinde bzw. Landkreis und der übertragenden Körperschaft unter den bereits oben aufgeführten Grundsätzen der Umsatzbesteuerung unterliegen. Da kein neuer Rechtsträger geschaffen wird, sind - anders als beim Zweckverband (vgl. Tz. 2) - keine nicht steuerbaren Gesellschafterbeiträge denkbar.

4. Kommunale Anstalten

Gemeinden und Landkreise können nach §§ 29a f. KGG zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts unter ihrer gemeinsamen Trägerschaft als gemeinsame kommunale Anstalt errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine gemeinsame kommunale Anstalt umwandeln. Unterschied zum Zweckverband ist die Beschränkung gem. § 29a KGG auf „Unternehmen und Einrichtungen“.

Einer kommunalen Anstalt nach §§ 29a f. KGG können die beteiligten Gemeinden einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben ganz oder teilweise übertragen, § 29b Abs. 1 S. 1 KGG i. V. m. § 126a Abs. 3 S. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO). Besondere Regelungen zur Delegation und Mandatierung finden sich im Recht der kommunalen Anstalt nicht. Die beteiligten Gemeinden und Landkreise sind im Rahmen der Satzungsgebung nach § 29b Abs. 2 i. V. m. § 126a Abs. 2 HGO jedoch frei, die Art der Aufgabenübertragung zu wählen. Die kommunale Anstalt kann Arbeitgeber für Personal sein. Ihr kann durch Satzung die Dienstherrenfähigkeit nach § 126a Abs. 8 HGO verliehen

werden, so dass sie Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen kann, sofern sie hoheitliche Aufgaben wahrnimmt.

Hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Beurteilung der Leistungen zwischen der kommunalen Anstalt und den beteiligten Gemeinden oder Landkreise gelten die umsatzsteuerrechtlichen Ausführungen unter Tz. 2 „Zweckverbände“ entsprechend.

II. Umsatzsteuerliche Fragestellungen hinsichtlich Delegation und Mandatierung

1. Delegation

Bei der Delegation gehen alle mit der jeweiligen öffentlichen Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf den neuen Träger (kommunale Anstalt, Zweckverband, andere Kommune, Landkreis) über, der die Aufgabe fortan im eigenen Namen erledigt; soweit die Aufgabenübertragung reicht, wird der bisherige Aufgabenträger von der Verpflichtung zur Aufgabenerfüllung frei.

Kann die übernehmende Körperschaft die Wahrnehmung der Aufgabe (einschließlich ihrer Verwaltungskosten) nicht aus mit der Aufgabe zusammenhängenden Einnahmen finanzieren, gewährt die abgebende Kommune regelmäßig einen finanziellen Ausgleich, z.B. in Form von Umlagen, Kostenerstattungen, Einlagen u.ä.. Dies erfolgt für den Zweckverband über die sogenannte Verbandsumlage nach § 19 KGG. Für die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung dieser Ausgleichszahlungen ist zu unterscheiden, gegenüber wem die übernehmende Körperschaft tätig wird.

a) Tätigkeit gegenüber der anderen Körperschaft

Ist die Körperschaft hinsichtlich ihrer Tätigkeit, die sie im Wege der Delegation übernommen hat, gegenüber der abgebenden Körperschaft berechtigt und verpflichtet, erbringt sie regelmäßig eine Leistung an diese Körperschaft. Die Ausgleichszahlungen stellen insoweit das Entgelt dar.

Beispiel:

Umlagen, die ein Wasserversorgungszweckverband satzungsgemäß zur Finanzierung der gemeinsamen Anlagen, der betriebsnotwendigen Vorratshaltung und der Darlehenstilgung entsprechend der Wasserabnahme durch die Mitgliedsgemeinden erhebt, sind Entgelt für die Lieferungen von Trinkwasser, die der Zweckverband an seine Mitgliedsgemeinden erbringt (BFH-Urteil vom 04.07.1985 V R 35/78, BStBl II 1985, 599).

Im Falle der Nachhaltigkeit erfüllt die übernehmende Körperschaft alle Merkmale des allgemeinen Unternehmerbegriffs i. S. des § 2 Abs. 1 UStG und ist nur unter den Voraussetzungen des § 2b UStG von der Unternehmereigenschaft ausgenommen.

b) Tätigkeit gegenüber dem Bürger

Ist die übernehmende Körperschaft hinsichtlich der übernommenen Tätigkeit ausschließlich gegenüber dem Bürger berechtigt und verpflichtet, erbringt sie keine Leistung an die abgebende Körperschaft. Denn alle Aktivitäten der übernehmenden Körperschaft dienen wegen des Übergangs der Aufgabenträgerschaft der Erfüllung eigener Aufgaben und stellen deshalb keine Tätigkeit gegenüber der anderen Körperschaft dar.

	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/012
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 19.09.2022	öffentlich – beschließend –
	Hauptamt
	Sachbearbeiter/in: Waldemar Stetter

TOP 03 Auflösung des Senio-Zweckverbandes

Sachvortrag:

Der Vorstand sowie die Versammlung haben die Kündigungen der Mitgliedschaften gemäß § 21 KGG der Gemeinde Eppertshausen zum 31.03.2022 (Vorlage-Nr.: 042/2020) als auch der Gemeinde Otzberg zum 30.06.2022 (Vorlage-Nr.: 043/2020) zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der vorliegenden Sachlage hat sich der Vorstand mehrfach eingehend mit der Thematik der Zukunft des Senio-Verbandes auseinandergesetzt und kam zu folgendem Schluss: Der Zweckverband SENIO-Verband soll zum 31.12.2022 aufgelöst werden. Dieser Beschluss soll in der Senio-Zweckverbandsversammlung im November 2022 gefasst werden.

Hierfür bedarf es der folgenden Schritte:

1. Die SENIO Pflegeschule könnte mit dem Bildungszentrum für Gesundheit der Kreiskliniken des Landkreises Darmstadt-Dieburg GmbH zusammengelegt werden.
2. Die Seniorendienstleistungs gemeinnützige GmbH Gersprenz soll durch die Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg geführt werden. Da die Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg als Eigenbetrieb nicht selbst Gesellschafterin der Seniorendienstleistungs gemeinnützige GmbH Gersprenz werden kann, übernimmt der Landkreis die GmbH und ergänzt die Geschäftsführung durch die Betriebsleitung der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg. Die Einzelheiten der rechtlichen Umsetzung müssen unter arbeits-, steuer- und gesellschaftsrechtlichen Aspekten geprüft werden. Die Seniorendienstleistungs gemeinnützige GmbH Gersprenz soll jedoch in ihrer kompletten Struktur erhalten bleiben und somit auch das Pflegeangebot. Sie soll lediglich unter einer neuen Gesellschafts- und Geschäftsführungsstruktur geführt werden.
3. Die Frage der Zukunft der Bestandshäuser und die damit verbundene Eigentumsfrage muss gesondert erörtert und geprüft werden. Es soll jedoch eine Lösung angestrebt werden, die sowohl eine tragfähige Lösung für den Zweckverband abbildet sowie gleichzeitig weiterhin der Seniorendienstleistungs gemeinnützige GmbH Gersprenz ein auskömmliches Betreiben der Pflegeheime in den Bestandsgebäuden sicherstellt.
4. Der Zweckverband SENIO-Verband wird zum 31.12.2022 aufgelöst.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau weist den aus ihren Reihen in die Senio-Zweckverbandsversammlung gewählten Vertreter an, gem. Weisungsrecht nach § 15 Abs. 4 Satz 2 KGG, die Zustimmung zur Auflösung des Senio-Zweckverbandes wie folgt zu erteilen.

Der Auflösung des Zweckverbands SENIO-Verband wird zugestimmt.

*Die von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitglieder der Versammlung des Zweckverbandes SENIO-Verband werden angewiesen, **den Punkten 1 bis 4 der Beschlussvorlage 025/2022** des Zweckverbandes SENIO-Verband in der betreffenden Sitzung der Versammlung zuzustimmen.*

Die Weisung erstreckt sich im Verhinderungsfalle auch auf die gewählte Stellvertreterin bzw. den gewählten Stellvertreter.

Groß-Bieberau, den 08.09.2022
Kenntnis genommen:



Bernd Führer
Stadtverordnete/r

Anlagen:

Auflösung SENIO Vorlage 025-2022.pdf

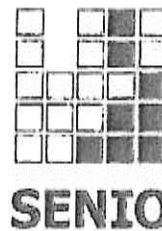
Beratungsfolge:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:	Anwesend:

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 025/2022
vom 15.06.2022




Auflösung des Zweckverbandes Senio-Verband

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Status	Zuständigkeit
1	Verbandsvorstand	15.06.2022 (Umlaufbeschluss)	nicht öffentlich	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2	Verbandsversammlung	21.09.2022	öffentlich	Zur abschließenden Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1. Die SENIO Pflegeschule wird mit dem Bildungszentrum für Gesundheit der Kreiskliniken des Landkreises Darmstadt-Dieburg GmbH zusammengelegt. Die konkrete rechtliche Umsetzung wird geprüft.
2. Die Seniorendienstleistungs gemeinnützige GmbH Gersprenz wird durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg als Alleingesellschafter übernommen. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch die Betriebsleitung der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg ergänzt, um die Gesellschaft als Teil der Gesundheitsfamilie zu implementieren. Die konkrete rechtliche Umsetzung wird geprüft.
3. Für die Bestandshäuser wird eine neue Eigentümerstruktur unter Berücksichtigung der Auflösung des Verbandes entwickelt.
4. Der Zweckverband SENIO-Verband wird zum 31.12.2022 aufgelöst.

 Stadt Groß- Bieberau	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/012
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 19.09.2022	öffentlich – beschließend –
	Bauamt
	Sachbearbeiter/in: Jürgen Loos

- TOP 04 Bebauungsplan "An der Hundertmorgenstraße", Weiler Hippelsbach**
- a) Beschlussfassung über die Behandlung der eingegangenen Anregungen aus der förmlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
- b) Satzungsbeschluss**
- Vorlagen vom Planungsbüro InfraPro
Mit der Einladung zur KULBV-Sitzung - 20.07.2022 - wurden allen Parlamentariern die Unterlagen bereits vorgelegt**

Sachvortrag:

Die Stadt Groß-Bieberau beabsichtigt im Weiler Hippelsbach Planungsrecht für die Erweiterung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes, um ein Wohnhaus zu schaffen. Geplant ist ein Einfamilienhaus, welches ausschließlich der Wohnnutzung dienen soll. Dieses geplante Wohnhaus trägt zur Bestandssicherung des Weilers Hippelsbach bei, indem durch die Realisierung von Wohnraum in der Nähe des landwirtschaftlichen Betriebes dessen Betriebsstrukturen optimiert werden und somit zur Vereinfachung von Produktionsketten beigetragen wird. Bei dem in Rede stehenden Betrieb handelt es sich um einen leistungsfähigen landwirtschaftlichen Betrieb mit Milchviehhaltung. Grundsätzlich nahm die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in den letzten 14 Jahren ab. Allein zwischen den Jahren 2007 und 2017 nahm die Anzahl um 51.800 Betriebe in Deutschland ab. Auch die Molkereien konnten im ersten Halbjahr des Jahres 2021 insgesamt betrachtet in Deutschland weniger Kuhmilch verarbeiten als in der Vorjahresperiode. Laut den Daten der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE) ging das Gesamtaufkommen um 1,7 % (283.030 t) auf 16,39 Mio. t Rohmilch zurück. Damit die Landwirtschaft als eine Schlüsselbranche in Hessen auch in Zukunft den Herausforderungen begegnen kann, gilt es gemäß dem hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte zu steigern und ihnen eine bestmögliche Planungssicherheit zu geben.

Im vorliegenden Fall soll durch die Schaffung von planungsrechtlichen Grundlagen für eine zusätzliche Wohnnutzung vor Ort ein möglicher Generationenwechsel innerhalb des o.g. landwirtschaftlichen Betriebes erleichtert und somit die Wettbewerbsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes langfristig erhalten werden. Im Gesamtbild wird hierdurch zum Erhalt und zur Stärkung der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Stadt Groß-Bieberau beigetragen.

Das Wohnhaus ist entlang der öffentlichen Verkehrsfläche „An der Hundertmorgenstraße“ geplant. Somit wird eine bereits bestehende Erschließungsfläche für die Realisierung des Vorhabens genutzt. Zudem schließt das Vorhaben an die bestehenden Siedlungsstrukturen im Weiler Hippelsbach an, denn bereits im Süden und Osten grenzen Höfe mit wohnbaulicher Nutzung an das Plangebiet an.

Daher wird das nähere Umfeld durch die beabsichtigte Wohn-nutzung nicht negativ beeinträchtigt, da diese bestehende Siedlungsstrukturen aufgreift und lediglich auf einen festgelegten Bereich beschränkt wird.

Aufgrund der gegebenen Anwendungsvoraussetzungen soll das Bauleitplanverfahren nach den Maßgaben des § 13b Baugesetzbuch (BauGB) „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ durchgeführt werden. Ausführliche Hinweise zur Verfahrenswahl erfolgen im weiteren Verlauf der Begründung und speziell unter dem Kapitel „Verfahrenswahl“.

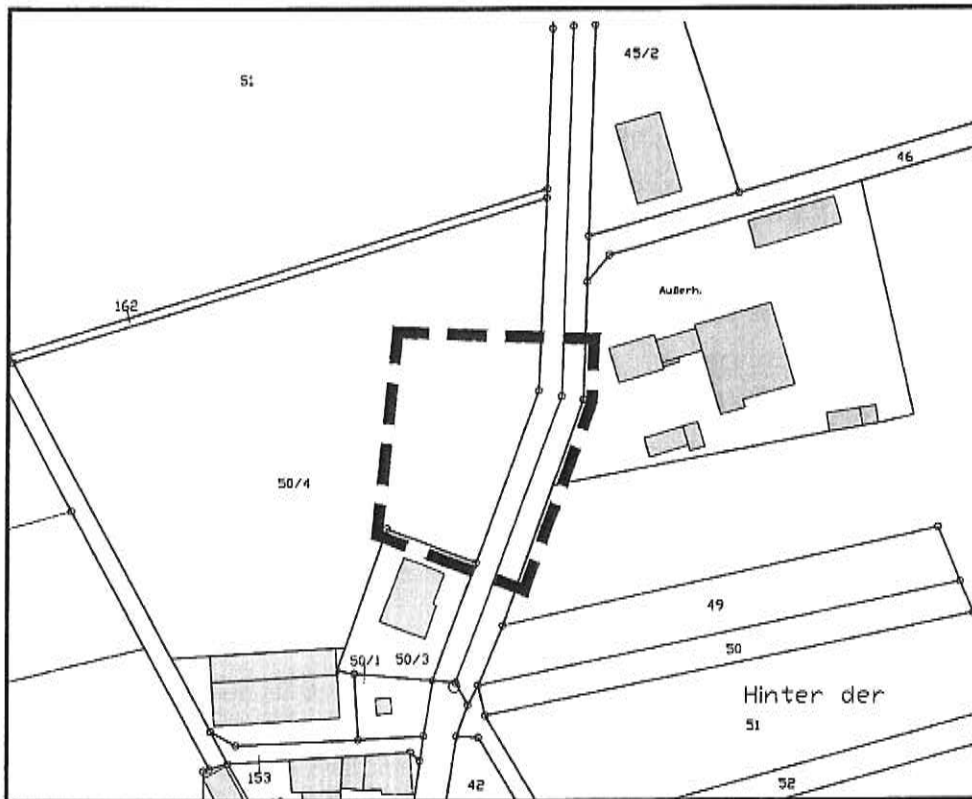


Abbildung:
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „An der Hundertmorgenstraße“ in der Gemarkung Groß-Bieberau, strichlierte Linie

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

zu a) Die im Zuge der erfolgten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Anregungen werden entsprechend den Vorschlägen in der vorliegenden Auflistung zur Anlage I, welche Bestandteil dieser Beschlussfassung ist, behandelt und es wird gemäß dem jeweiligen Beschlussvorschlag (in Anlage I) ein Beschluss hierüber gefasst. Es wird festgestellt, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen mit Hinweisen oder Anregungen eingegangen sind.

Der Magistrat wird alsdann beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Anregungen zum Inhalt des Bebauungsplanes vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.

zu b) Der vorliegende Satzungsentwurf des Bebauungsplanes „An der Hundertmorgenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und dazugehörigen Begründung sowie der Bestandskarte (als Anlage zur Begründung), wird hiermit einschließlich der in dieser Sitzung beschlossenen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Begründung mit Anlagen wird gebilligt.

Grundlage obiger Beschlussfassungen ist die vorgelegte Planung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „An der Hundertmorgenstraße“ des Planungs- und Ingenieurbüros InfraPro Ingenieur GmbH & Co.KG, Lautertal, mit Planstand Juni 2022, in den die nach Anlage I aufgeführten Änderungen eingearbeitet wurden. Es wird zugleich festgestellt, dass auf Grundlage der Behandlung der eingegangenen Anregungen (Anlage I), aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, keine Anpassung des grundsätzlichen Planinhaltes im materiell-rechtlicher Sinne erwachsen ist. Somit werden die Grundzüge dieser Bauleitplanung nicht berührt.

Groß-Bieberau, den 08.09.2022
Kenntnis genommen:



Bernd Führer
Stadtverordnetenvorsteher

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:	Anwesend:

	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/012
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 19.09.2022	öffentlich – beschließend –
	Bauamt
	Sachbearbeiter/in: Jürgen Loos

TOP 05 Bebauungsplan "Seniorenzentrum am Wersauer Weg", Stadtteil Groß-Bieberau

a) Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan

b) Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bebauungsplan "Seniorenzentrum am Wersauer Weg"

Vorlagen vom Planungsbüro InfraPro

Mit der Einladung zur KULBV-Sitzung - 20.07.2022 - wurden allen Parlamentariern die Unterlagen bereits vorgelegt

Sachvortrag:

Sachtext zum Anlass und Planungserfordernis

Mit dem Vorhaben soll eine bestehende Lücke und ein Bedarf im Versorgungsangebot der Stadt Groß-Bieberau geschlossen und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung der Neubau eines Seniorenwohnheimes nebst einiger Wohnbebauung ermöglicht werden. Neben der zentralen Hauptnutzung „Seniorenwohnheim“ sollen ergänzend im randlichen Bereich nach Osten hin zur Gersprenz als Gebietsabschluss eine Mehrfamilienhausbebauung mit 18 Eigentumswohnungen errichtet werden, die vom Betrieb des Seniorenwohnheimes zwar losgelöst sind, jedoch soll direkt eine Käuferschicht angesprochen werden, die mittelfristig für sich einen Vorteil in der räumlichen Nähe zu den Pflegeangeboten erkennt.

In den vergangenen Jahren haben sich die Ansprüche an Wohneinrichtungen für Senioren stark gewandelt. Zwar verschiebt sich die Alterspyramide zunehmend in Richtung der älteren Menschen, die Bevölkerung „überaltert“, da die jüngeren Generationen nicht in einem vergleichbaren Maße zunehmen. Jedoch erreichen ältere Menschen im Durchschnitt auch ein höheres Lebensalter und sie sind später von Gebrechen, Hilfsbedürftigkeit und Vereinsamung betroffen als in früheren Generationen. In diesem Sinne hat für ältere Menschen heute nicht mehr die reine „Standardversorgung“, sondern vielmehr die individuelle Lebensgestaltung an Bedeutung gewonnen, insbesondere in Bezug auf mögliche Wohnformen im Alter. Pflege- und Senioreneinrichtungen sind auf die veränderten Anforderungen in ihrer Bauweise und dem Leistungsspektrum eingegangen und darüber hinaus gibt es eine Vielzahl an Wohnformen für Senioren parallel zu den festen Einrichtungen. Daher stellt z. B. das geplante Angebot an Eigentumswohnungen eine sehr gute konzeptionelle Ergänzung und mögliche Option zu der Wohn- und Versorgungssituation rund um die stationäre Versorgung dar und vervollständigt das konzeptionelle Angebot.

In diesem Sinne soll mit dem Vorhaben also ein Angebot geschaffen werden, das ein möglichst großes Spektrum für einen offenen Personenkreis bietet. Anstelle der stationären Pflege können Personen mit leichteren Einschränkungen nach wie vor den eigenen Hausstand und ein selbstständiges Leben führen. Je nach Bedarf können diese Personengruppen unterstützend Hilfsangebote in Anspruch nehmen, mit denen die Einschränkungen kompensiert werden. Mit der Umsetzung des Planvorhabens sollen daher auch vielfältige Möglichkeiten der kurzen Wege geschaffen werden, die beispielsweise die

Pflege in den eigenen vier Wänden durch Inanspruchnahme ambulanter Dienste realisierbar machen. Die medizinische und pflegerische Betreuung ist somit individuell gestaltbar.

Doch auch im stationären Bereich gibt es eine Vielzahl verschiedener Wohnformen, auf die bei entsprechendem Bedarf dann zurückgegriffen werden kann, wenn die Pflegebedürftigkeit so weit fortgeschritten, dass eine häusliche Pflege im eigenen Haushalt nicht mehr möglich ist.

Städtebaulich betrachtet sind die vom räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes betroffenen Grundstücke Nr. 124 und Nr. 125/1 derzeit unbebaut und werden als Wiesenfläche genutzt. Zu beiden Seiten sowie auch auf der gegenüberliegenden Seite des „Wersauer Weges“ ist einige Bebauung vorhanden, so dass der Bereich aus städtebaulicher Sicht als Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Stadt Groß-Bieberau zu werten ist.

Ein gültiger Bebauungsplan liegt im Bereich der Vorhabengrundstücke nicht vor, so dass die planungsrechtliche Beurteilung derzeit nach der Planersatzvorschrift des § 34 BauGB als „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ gegeben ist. Für die Grundstücke nördlich des geplanten Geltungsbereiches besteht seit dem 07.12.2007 ein rechtskräftiger, vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Bezeichnung „VEP Wersauer Weg“; dieser setzt im Geltungsbereich für die Art der baulichen Nutzung „Mischgebiet“ (MI) fest.

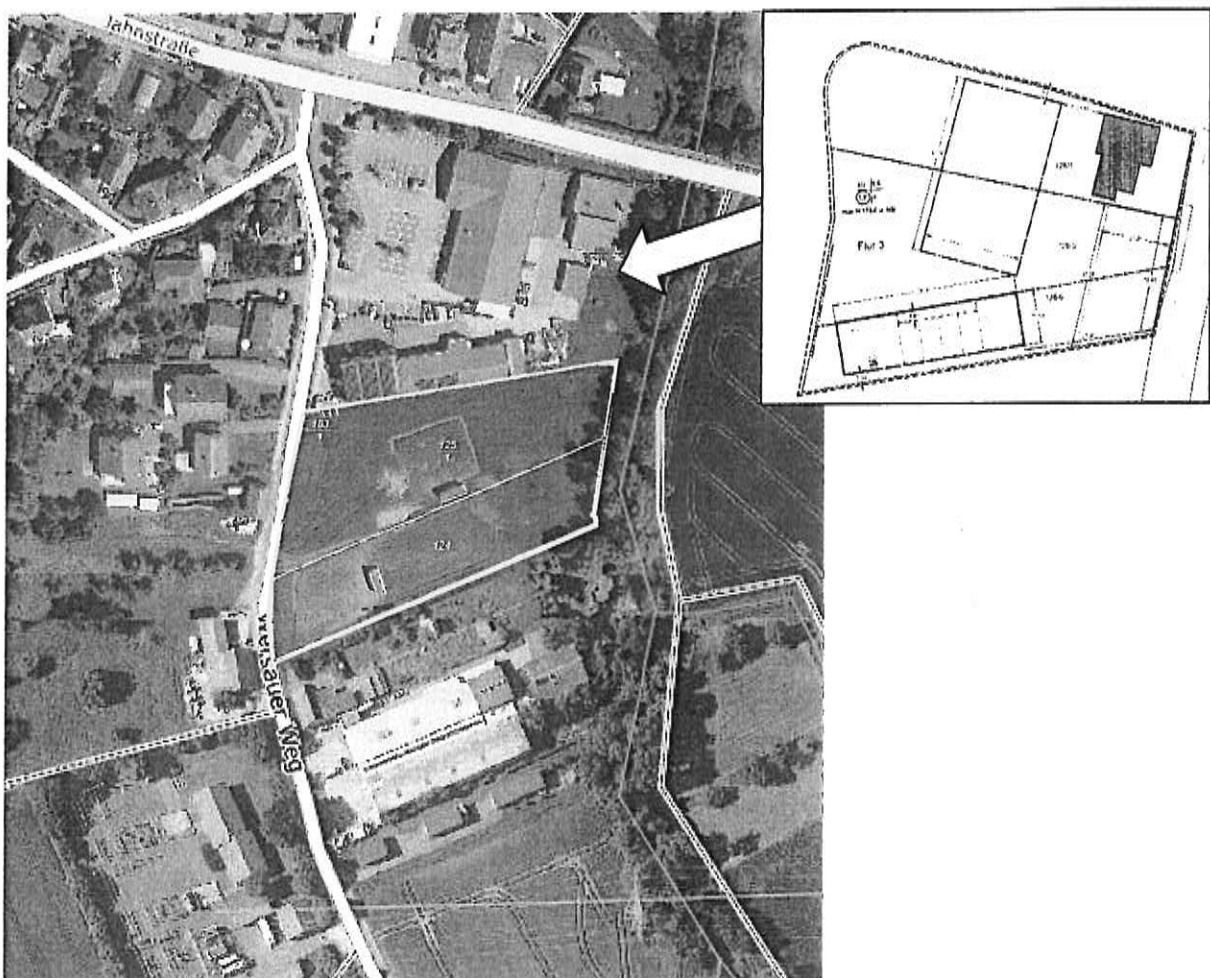


Abbildung:

Links: Luftbildauszug mit Umgrenzung der Vorhabengrundstücke „Seniorenzentrum am Wersauer Weg“ (gelbe Umgrenzungslinie); Bildquelle: Geoportal Hessen, <https://www.geoportal.hessen.de/>
Rechts: Auszug aus dem Planteil zum „VEP Wersauer Weg“, Quelle: BürgerGIS Landkreis Darmstadt-Dieburg, <https://gmsc.ladadi.de/buergerportal/>

Bauleitplanerisch betrachtet sind innerhalb des festgesetzten Mischgebietes im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur solche Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Das Mischgebiet ist nach seiner typischen Eigenart für Wohnen und nicht störendes Gewerbe gleichermaßen offen, beide Nutzungsarten stehen als gleichwertige Funktionen nebeneinander. Das Verhältnis der beiden Nutzungsarten ist weder nach der Fläche noch nach Anteilen zu bestimmen und setzt zum einen wechselseitige Rücksichtnahme der einen Nutzung auf die andere und deren Bedürfnisse voraus; es bedeutet zum anderen auch, dass keine der Nutzungsarten ein deutliches Übergewicht über die andere gewinnen darf. Die zwei Hauptnutzungsarten Wohnen und nicht wesentlich störendes Gewerbe sind ohne abstufenden Zusatz nebeneinandergestellt worden. In dieser sowohl qualitativ als auch quantitativ zu verstehenden Durchmischung von Wohnen und nicht wesentlich störendem Gewerbe liegt die besondere Funktion des Mischgebiets, die sich gerade dadurch von den anderen Baugebietstypen der BauNVO unterscheidet. Das bedeutet umgekehrt: Die gebotene Durchmischung von Wohnen und nicht wesentlich störendem Gewerbe kann durch ein neues Vorhaben sowohl qualitativ als auch quantitativ gestört sein. Nur wenn beides nicht der Fall ist, bleibt die Eigenart des Gebietstyps gewahrt.

Für die in der Örtlichkeit bereits bestehenden Nutzungen „Wohnen und Gewerbe“ innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „VEP Wersauer Weg“ kann festgestellt werden, dass der Anteil der in einem MI notwendigen Wohnnutzung nicht erfüllt ist, der Gewerbeanteil ist erkennbar gegenüber der anderen sowohl in quantitativer als auch in qualitativen in einem deutlichen Übergewicht.

Bei dem vorliegenden Planvorhaben hingegen, welches ein Alten(-pflege)heim sowie eine ergänzende Wohnbebauung vorsieht, tritt der gewerbliche Anteil eindeutig in den Hintergrund. Zwar kann auch die Nutzungsart „Wohnen“ für das Alten(-pflege)heim nicht per se unterstellt werden, jedoch ist die Schutzbedürftigkeit der Heimbewohner eindeutig in Richtung einer Wohnnutzung zu gewichten. Für die Einstufung des Alten(-pflege)heims als Wohnnutzung sind die Merkmale der auf Dauer angelegten Häuslichkeit und der freien Eigengestaltung des häuslichen Wirkungskreises maßgebend. Bei der Abgrenzung zwischen Wohnnutzung und anderen Nutzungsarten im Bereich der heimmäßigen Unterbringung älterer Menschen bietet sich städtebaulich ein Rückgriff auf die nach Heimrecht entwickelten Heimtypen an. Demnach ist vornehmlich zu unterscheiden zwischen den Typen des Altenwohnheims, des Altenheims und des Altenpflegeheims (vgl. § 1 Abs. 1 Heimgesetz, HeimG). Bei dem Altenwohnheim steht der Wohncharakter eindeutig im Vordergrund. In diesem Heimtyp mieten oder kaufen sich nicht pflegebedürftige ältere Menschen ein, stattdessen die Wohnräume in der Regel mit eigenem Mobiliar aus und führen darin, ungeachtet der vom Heim zur Verfügung gestellten Betreuungsdienste, grundsätzlich einen selbständigen Haushalt. Dementsprechend müssen alle zur selbständigen Haushaltsführung notwendigen Einrichtungen vorhanden sein, wie Küche, Sanitärraum und Abstellmöglichkeiten. Das Altenheim hat mit dem Altenwohnheim die Merkmale der Dauerunterbringung (Verbringung des "Lebensabends") und der Häuslichkeit gemein, wobei im Altenheim sich das Leben in reglementierteren gemeinschaftsbezogeneren Bahnen vollzieht. Das Altenheim ist daher wesenseigen, die Heimbewohner sind in der Regel zur eigenen Haushaltsführung nicht mehr voll imstande, nicht jedoch pflegebedürftig, der Betreuung und Versorgung kommt eine erheblich größere Bedeutung zu. Die Bewohner des Altenheims nehmen grundsätzlich an der Gemeinschaftsverpflegung teil. Dementsprechend braucht, anders als beim Altenwohnheim, der Wohnplatz keine individuelle Kochmöglichkeit enthalten. Ferner sind wegen der erforderlichen Betreuung zusätzliche Funktions-, Zubehör- und Therapieräume sowie umfangreichere Gemeinschaftsflächen vorgeschrieben. Insgesamt steht auch beim Altenheim der Wohncharakter noch im Vordergrund, so dass sie als Wohngebäude anzusehen sind. Den Bewohnern verbleiben zwar nicht alle, aber doch wesentliche mit der Führung autonomen häuslichen Lebens verbundene Möglichkeiten.

Die dritte Kategorie der Altenpflegeheime dient der Aufnahme von vornherein oder absehbar auf Dauer pflegebedürftigen alten Menschen. Auch dieser Heimtyp hat insofern Elemente des Wohnens, als er auf Dauer und als Heimstatt genutzt wird. Jedoch tritt die Wohnnutzung hinter den Versorgungs-, Pflege- und Betreuungscharakter zurück. Die pflegebedürftigen Menschen sind regelmäßig weder zur eigenständigen Haushaltsführung noch sonst zu der dem Wohnen wesenseigenen freien Disposition und Tagesplanung in der Lage. Dementsprechend sind die Pflegeplätze in Pflegeabteilungen auch zur selbständigen Haushaltsführung nicht geeignet. Sie brauchen weder eine Kochgelegenheit noch einen eigenen Wasseranschluss oder Sanitäranlagen zu enthalten. Ferner müssen zusätzliche, nach Art, Zahl und Ausgestaltung den Besonderheiten der Pflegebedürftigkeit angepasste Funktions- und Zuhöräume vorhanden sein. All diese Besonderheiten schließen es aus, Altenpflegeheime städtebaulich als Wohngebäude einzustufen. Entsprechend ihren vorrangigen Zwecken (Unterstützung, Betreuung und Versorgung körperlich oder geistig gebrechlicher Menschen bei Lebensführung und -gestaltung) sind sie vielmehr -- nach den Kategorien der BauNVO -- als Anlagen für kirchliche und / oder als Anlagen für soziale Zwecke zu qualifizieren. Dies entspricht auch der bisherigen Rechtsprechung sowie der herrschenden Auffassung im Schrifttum. Auf die Zuordnung zum einen oder anderen Anlagentyp kommt es rechtlich nicht entscheidend an, da beide Typen in der BauNVO jeweils gleichbehandelt werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass im Bereich des Planvorhabens sowohl die Wohnnutzung (z. B. im Bereich des geplanten Mehrfamilienhauses) als auch die bauplanungsrechtliche Zuordnung zu den „Anlagen für soziale Zwecke“ zutreffen. Im Hinblick auf die erfolgte Festsetzung eines Mischgebietes im Geltungsbereich des benachbarten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „VEP Wersauer Weg“ wäre daher zu empfehlen, auch im vorliegenden Planfall ein Mischgebiet festzusetzen, denn einerseits sind die vorgenannten Nutzungen „Wohnen“ sowie „Anlagen für soziale Zwecke“ in einem MI zulässig, andererseits könnte die im Zusammenhang mit dem VEP Wersauer Weg bereits eingeleitete und städtebaulich gewünschte „Durchmischung“ in der summarischen Betrachtung beider Gebiete alsdann im bauplanungsrechtlichen Sinne vollzogen werden. Mit Festsetzung eines Mischgebietes im geplanten Geltungsbereich könnte durch das Planvorhaben die für ein MI gebotene Durchmischung von Wohnen und nicht wesentlich störendem Gewerbe sowohl qualitativ als auch quantitativ erzeugt werden und die Eigenart des Gebietstyps würde aus städtebaulicher Sicht insgesamt gewahrt bleiben. Ein „Umkippen“ des festgesetzten Mischgebietes zu einem Wohngebiet einerseits oder zu einem Gewerbegebiet andererseits ist nicht zu befürchten.

Hinzu kommt, dass die Festsetzung eines MI sowohl für die südlich an den geplanten Geltungsbereich angrenzende faktische Gewerbenutzung als auch für die westlich des Wersauer Weges befindliche gewerbliche und Wohnnutzung eine aus bauleitplanerischer Sicht gebietsverträgliche Nutzungsart darstellt im Sinne der Gebietsabstufung.

Für den bestehenden steinverarbeitenden Betrieb im Süden des geplanten Geltungsbereiches besteht kein Bebauungsplan. Gleiches gilt für die überwiegend der Wohnnutzung zugehörigen Bebauung westlich des Wersauer Weges.

Ungeachtet der Festsetzung eines Mischgebietes kann auf das geplante Vorhaben einwirkender Gewerbe- und Verkehrslärm auch oder ergänzend durch geeignete bauliche Maßnahmen, die als Festsetzung in den Bebauungsplan einbezogen werden können, kompensiert werden. Auch wenn in einem MI das Gebot der Rücksichtnahme gilt, kommt es bei einem Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe zuweilen zu Konflikten. Grundsätzlich ist jedoch nicht nur der Gewerbebetrieb, der Immissionen verursacht, zur Rücksichtnahme verpflichtet, sondern auch derjenige, der z. B. ein Wohngebäude in der Nachbarschaft eines Gewerbebetriebes errichtet. Um zu bestimmen, wo beim Gewerbelärm die Grenze des Zumutbaren erreicht ist, macht die Technische Anleitung (TA) Lärm

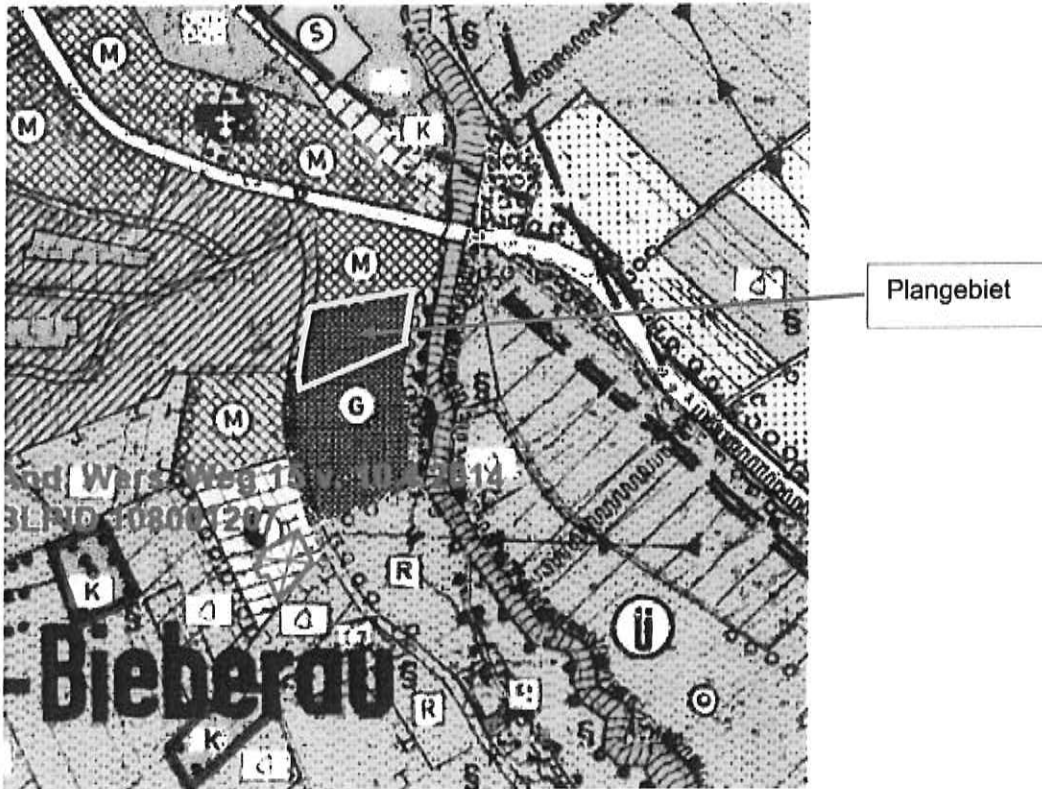
Angaben dazu und sieht für die verschiedenen Gebietskategorien unterschiedliche Immissionsrichtwerte vor. Grenzen Wohnbaugrundstücke und gewerblich genutzte Grundstücke aneinander – wie dies in einem MI vorgesehen ist – werden im unbeplanten Innenbereich in der Regel Zwischenwerte gebildet, die sich an den Orientierungswerten für ein Mischgebiet anlehnen. Bei der Festsetzung eines MI ist dies zugrunde gelegt und das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe setzt diesen Grad der gegenseitigen Rücksichtnahme voraus.

Mögliche Richtwertüberschreitungen durch Gewerbelärm dürfen, anders als bei Verkehrslärm, nicht mit konventionellen passiven Schallschutzmaßnahmen (z. B. Schallschutzfenstern) kompensiert werden, da nach TA Lärm der maßgebliche Immissionsort bei bebauten Flächen außerhalb der schutzbedürftigen Räume liegt. Daher sind gegen Gewerbelärmeinwirkungen ausschließlich solche baulichen Maßnahmen geeignet, die entweder das Einhalten der Immissionsrichtwerte gewährleisten oder das Entstehen maßgeblicher Immissionsorte nach der Messvorschrift der TA-Lärm verhindern. Das Entstehen maßgeblicher Immissionsorte verhindern z. B. bauliche Maßnahmen wie die Gebäudeorientierung oder zusätzliche bauliche Maßnahmen in der Fassade.

Orientierungswertüberschreitungen durch Verkehrslärm können mit den o. g. Maßnahmen sowie mit konventionellen passiven Schallschutzeinrichtungen kompensiert werden (z. B. Schallschutzfenster oder schalldämmende Lüftungseinrichtungen).

Im städtebaulichen Kontext mit der vorhandenen Ortsbebauung sind die Grundstücke des geplanten Geltungsbereiches derzeit als Baulücke zu betrachten, woraus letztlich auch die Anwendungsvoraussetzungen für ein beschleunigtes Bebauungsplanverfahren nach den Vorgaben des § 13a BauGB abgeleitet werden können. Mit dem geplanten Vorhaben soll im Zuge der Nachverdichtung eine vorhabenbezogene Bebaubarkeit der Grundstücke bauleitplanerisch vorbereitet werden. Bauleitplanerische Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplanes sind somit auch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Groß-Bieberau stellt für die Grundstücke im Planbereich „gewerbliche Bauflächen“ dar. Somit stimmt die geltende Art der baulichen Nutzung im FNP nicht mit der geplanten auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes überein. Grundsätzlich hat der Gesetzgeber jedoch die Möglichkeit eröffnet, bei Verfahren nach §13a BauGB die Darstellungen des FNP auf dem Wege der Berichtigung zu gegebener Zeit anzupassen; ein gesondertes Teiländerungsverfahren hierzu wäre demnach zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich als Voraussetzung für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Dennoch soll die Darstellung, auch wenn es nach den Maßgaben des BauGB momentan nicht zwingend gefordert wird, an die aktuelle Planungsabsicht angepasst werden und die Darstellung der gewerblichen Baufläche im Zuge der teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplanes in eine gemischte Baufläche im Sinne der geplanten Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung verändert werden. Das Bauleitplanverfahren zur teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplanes soll parallel zum Verfahren für die Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt werden.



Auszug aus dem Planteil zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Groß-Bieberau,
 Quelle: BürgerGIS Landkreis Darmstadt-Dieburg, <https://gmsc.ladadi.de/buergerportal/>

Aus den Darstellungen des FNP ist nicht zu erkennen, dass das Überschwemmungsgebiet der Gersprenz durch das Planvorhaben betroffen ist. Jedoch teilte das Regierungspräsidium im Rahmen einer landesplanerischen Anfrage mit, welche die Stadt Groß-Bieberau im August 2021 beim Regierungspräsidium Darmstadt (RP) gestellt hat, dass Teilbereiche der Flurstücke Nr. 124 und Nr. 125/1 im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HQ100) liegen und zudem beide Grundstücke im HQ-100-Überflutungsbereich der Hochwassergefahrenkarte des Hochwasserrisikomanagementplans der Gersprenz verzeichnet sind und folglich der gesamte Bereich des Bebauungsplans im (faktischen) Überschwemmungsgebiet im Innenbereich der Ortslage liegt. Nach § 77 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) seien Rückhalteflächen in ihrer Funktion zu erhalten. Die Wirksamkeit eines Bebauungsplanes könne alsdann nur herbeigeführt werden, wenn eine Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde zur geplanten Bebauung mit einhergehendem Retentionsraumverlust vorläge.



Gebiete naturbedingter Risiken Hessen
Abflussgebiete_HQ100_nach_HWG
 ■ **Überschwemmungsgebiete_HQ100_nach_HWG**
 STATUS
 [Symbol] Arbeitskarte
 [Symbol] festgesetzt

Überschwemmungsgebiete HQ100 nach HWG

ÜG festgesetzt (nachrichtlich)



Abflussgebiet



Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten
 (nachrichtlich)



Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

[Symbol] Vorhabengrundstücke

Auszug aus dem Planteil zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Groß-Bieberau,
 Quelle: Hochwasserrisikomanagementpläne HWRM-Viewer, HLNUG, <https://www.hwrm.hessen.de/>
 Geoportal Hessen, <https://www.geoportal.hessen.de/>

Wie in einer ersten gutachterlichen Betrachtung, die vom Vorhabenträger veranlasst wurde, ermittelt werden konnte, liegt der Bereich der geplanten Bebauung innerhalb des faktischen Überschwemmungsgebietes und es kommt aufgrund der Bebauung zu einem Verlust an Retentionsraum von rund 1.500 m³. Als Ersatzmaßnahme, um den durch die geplante Bebauung einhergehenden Verlust an Retentionsraum an anderer Stelle neu zu schaffen, wurde vom Fachbüro eine Geländevertiefung zwischen geplanter Bebauung und Gersprenz vorgeschlagen. Durch Geländeprofilierung könne so das verlorene Retentionsraumvolumen wie vor der Baumaßnahme wiederhergestellt werden.

Zum Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbst ist festzustellen, dass aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles die Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erfolgen kann. Der Gesetzgeber verfolgt damit das Ziel, der anhaltenden Flächeninanspruchnahme für zusätzliches Bauland im Außenbereich wirksam entgegen zu treten und das erforderliche Baugeschehen soweit wie möglich auf den Innenbereich der Städte und Gemeinden zu konzentrieren. Gleichermaßen werden hierdurch bestehende Leerstände und städtebauliche Brachflächen einer Um- bzw. Neunutzung zugeführt. Unter- oder nicht genutzte Grundstücke stellen in diesem Sinne wertvolle Potentialflächen für die innerstädtische Nachverdichtung dar, indem durch Neubauten sinnvolle Nutzungen generiert werden können ohne zusätzlich wertvolles Ackerland hierfür zu beanspruchen.

Durch den Bebauungsplan dürfen keine Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und es dürfen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten bestehen. In diesem Sinne sind folgende Verfahrensinhalte möglich:

- von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht sowie von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der Zusammenfassenden Erklärung kann abgesehen werden;
- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3,4 Abs. 1 kann abgesehen werden, es genügt die Durchführung einer so genannten „einstufigen“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes;
- die Aufstellung des Bebauungsplanes kann ohne Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden, dieser ist im Wege der Berichtigung anzupassen;

Hiervon soll Gebrauch gemacht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Stadt Groß-Bieberau durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Umsetzung – mit Ausnahme der in allen anderen Fällen üblicherweise auch anfallenden Verwaltungskosten – sonst keinerlei haushaltswirksame Kosten entstehen. Das Bauleitplanverfahren als auch die Umsetzung und Planverwirklichung werden vom Vorhabenträger geleistet. Die Stadt Groß-Bieberau wird in diesem Sinne gemäß § 12 BauGB mit dem Vorhabenträger einen Durchführungsvertrag abschließen, der sodann auch Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- zu a) Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB wird hiermit beschlossen, ein Aufstellungsverfahren für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Seniorenzentrum am Wersauer Weg“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten (Aufstellungsbeschluss). Es wird ferner beschlossen, das weitere Planverfahren auf dieser planerischen Grundlage fortzuführen; als planerische Grundlage gilt die vorgelegte Vorentwurfsplanung der InfraPro GmbH Lautertal mit Planstand 08.06.2022.

Alsdann wird beschlossen, das Aufstellungsverfahren nach den Maßgaben des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren für einen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ durchzuführen, da die Anwendungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind. Im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird somit beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abzusehen; eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, ist jedoch im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung) nach dem erfolgten Aufstellungsbeschluss durchzuführen, um frühzeitig Äußerungen zu den betroffenen Belangen als Abwägungsgrundlage ermitteln zu können. Es wird zudem beschlossen, gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abzusehen.

Der vorläufige räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes betrifft die Grundstücke mit der amtlichen Katasterbezeichnung Gemarkung Groß-Bieberau, Flur 3, Flurstück Nr. 124, 125/1 und 183/1 teilweise (öffentliche Verkehrsflächen „Wersauer Weg“). Der Umgriff des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seniorenzentrum am Wersauer Weg“ ist in nachstehender Abbildung gekennzeichnet.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

- zu b) Im Sinne des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB, nach dem Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird gleichzeitig auch die Aufstellung der teilbereichsbezogenen Änderung und Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans für die Grundstücke mit der amtlichen Katasterbezeichnung Gemarkung Groß-Bieberau, Flur 3, Flurstück Nr. 124, 125/1 im Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Das Änderungsverfahren ist nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchzuführen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren sind von Antragstellerseite zu tragen.

- c) Im Bebauungsplan soll die Nutzung erneuerbarer Energien (Photovoltaik), Dachbegrünung, und die maximale Zahl der Wohneinheiten festgelegt werden. Zudem soll mit dem Antragsteller ein Vertrag geschlossen werden, in dem unter anderem: Schallschutzmaßnahmen; die Herstellung eines Gehweges entlang des Seniorenzentrums; Folgekosten (Bsp. Kita-Plätze wegen Neubau von Eigentumswohnungen); Ampelanlage für Fußgänger - für die Bewohner des Seniorenzentrums, geregelt werden.


Groß-Bieberau, den 08.09.2022
Kenntnis genommen:



Bernd Führer
Stadtverordnetenvorsteher

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:	Anwesend:

 Stadt Groß- Bieberau	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/012
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 19.09.2022	öffentlich – beschließend –
	Kultur / Jugend / Senioren
	Sachbearbeiter/in: Danny Verdam

TOP 06 Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau

Sachvortrag:

Aus betriebsorganisatorischen Gründen hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der KiTa-Leitung die Satzung über die Benutzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau durch Neufassungen aktualisiert.

Die Verwaltung legt der Stadtverordnetenversammlung eine Synopse, der, mit der KiTa-Leitung erarbeiteten Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau, zur Beratung vor (siehe Anlage).

Der Magistrat hat den Satzungsentwurf in seiner Sitzung am 29.06.2022 beraten und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung in der vorgelegten Form.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung überweist die Angelegenheit zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss.

Groß-Bieberau, den 08.09.2022

Kenntnis genommen:



Bernd Führer
Stadtverordnete/r

Anlagen:

Synopse Benutzungssatzung KiTa Stand
06.09.2022.doc

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:	Anwesend:

**Satzung über die Benutzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Groß- Bieberau
 Vergleich der bestehenden Satzung mit der neuen Satzung der KiTa Müllewapp**

Bestehende Satzung der Stadt Groß-Bieberau	Neue Satzung	Änderungen
<p>Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786), der §§ 1,2,3 und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hess. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) geändert am 16.12.2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702) hat die Stadterordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in ihrer Sitzung am 18.06.2012 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes i.d.F. vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1,2,3 und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702) hat die Stadterordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in ihrer Sitzung am xxxxxxxx nachstehende Satzung über die Benutzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau beschlossen:</p>	
<p>§ 1 Träger und Rechtsform Die Stadt, Kindertagesstätte „Müllewapp“ wird von der Stadt Groß-Bieberau als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p>	<p>§ 1 Träger und Rechtsform Die Stadt, Kindertagesstätte „Müllewapp“ wird von der Stadt Groß-Bieberau als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p>	

<p>§ 2 Aufgabe</p> <p>(1) Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach § 26 Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung. (2) Die Kinderkrippe im Elementarbereich des Bildungswesens unterstützt und ergänzt als Teil der Kindertagesstätte die Familienerziehung.</p>	<p>§ 2 Aufgabe</p> <p>(1) Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 26 Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung. (2) Die Kinderkrippe im Elementarbereich des Bildungswesens unterstützt und ergänzt als Teil der Kindertagesstätte die Familienerziehung.</p>	<p>Redaktionelle Änderung: Das Wort „Kindergarten“ wird in der kompletten Satzung durch „Kindertagesstätte“ ersetzt.</p>
<p>§ 3</p> <p>Kreis der Berechtigten für Kindergärten und Krippe</p> <p>1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts), haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. 2) Die Krippenplätze werden für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr zur Verfügung gestellt. 3) Die Plätze mit Ganztagsbetreuung sollen in erster Linie Kindern alleinstehender bzw. berufstätiger Eltern zur Verfügung stehen. Entsprechende Nachweise können gefordert werden. 4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden zunächst nicht aufgenommen. Eine Aufnahme ist erst möglich, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. 5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. 6) Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von Behinderung bedroht sind, werden nach Maßgabe der jeweils aktuellen Rahmenvereinbarung des Landes Hessen in den Ausführungsbestimmungen des Landkreises Da-Di aufgenommen, soweit die Rahmenbedingungen in der Einrichtung gewährleistet sind. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Träger unter Einbeziehung des Jugend-, bzw. Sozialamtes.</p>	<p>§ 3</p> <p>Kreis der Berechtigten für Kindertagesstätte und Krippe</p> <p>1) Die Kindertagesstätte steht allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts), haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. 2) Die Krippenplätze werden für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr zur Verfügung gestellt. 3) Die Plätze mit Ganztagsbetreuung sollen in erster Linie Kindern alleinstehender bzw. berufstätiger Eltern zur Verfügung stehen. Entsprechende Nachweise können gefordert werden. 4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden zunächst nicht aufgenommen. Eine Aufnahme ist erst möglich, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. 5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. 6) Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von Behinderung bedroht sind, werden nach Maßgabe der jeweils aktuellen Rahmenvereinbarung des Landes Hessen in den Ausführungsbestimmungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg Rahmenbedingungen in der Einrichtung gewährleistet sind. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Träger unter Einbeziehung des Jugend- bzw. Sozialamtes.</p>	<p>6) Redaktionelle Änderung: Landkreises Da-Di wird ersetzt durch Landkreises Darmstadt-Dieburg</p>
<p>§ 4</p> <p>Betreuungszeiten für Kindergärten und Krippe</p> <p>1) Der Kindergarten ist an Werktagen montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr mit verschiedenen Betreuungsmöglichkeiten geöffnet.</p>	<p>§ 4</p> <p>Betreuungszeiten für Kindertagesstätte und Krippe</p> <p>Die Kindertagesstätte ist an Werktagen montags bis freitags ab 7:00 Uhr geöffnet. Es können verschiedene Betreuungsmöglichkeiten gebucht werden:</p> <p>Im Ü3 Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis 13:00 Uhr • Bis 15:00 Uhr • Bis 16:00 Uhr 	<p>Begründet auf den bisherigen Erfahrungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um 15:00 werden die meisten Kinder abgeholt • Von 16:00 bis 17:00 Uhr werden höchstens 1-3 Kinder betreut. • Die Personalplanung würde bei längeren Öffnungszeiten mehr belastet werden. • Einfachere Personalplanung • Evang. KiTa schließt um 16:00 Uhr

<p>2) Die Krippe ist von 7:15 Uhr bis 14:45 Uhr mit verschiedenen Betreuungszeitenmöglichkeiten geöffnet.</p>	<p>§ 5 Aufnahme (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Voranmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten bei der Kindertagesstättenleitung. Die Vergabe erfolgt nach Anzahl der freien Plätze mit folgenden Regelungen.</p> <p>(2) Allgemeine Aufnahmekriterien sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alter des Kindes • Vorrangig Geschwisterkinder • Vorrangig Wohnort Groß-Bieberau • Bevorzugt soziale Gründe • Bevorzugt Krippenkinder 	
<p>In der Krippe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 12:30 Uhr mit Mittagessen • bis 15:00 Uhr mit Mittagessen 	<p>§ 5 Aufnahme (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Voranmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten bei der Kindertagesstättenleitung. Die Vergabe erfolgt nach Anzahl der freien Plätze mit folgenden Regelungen.</p> <p>(2) Allgemeine Vergabekriterien sind</p> <p>Im Ü3 Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alter des Kindes • Vorrangig Geschwisterkinder • Vorrangig Wohnort Groß-Bieberau • Bevorzugt soziale Gründe <p>Im U3 Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschwisterkinder • Bevorzugt soziale Gründe • Vorrangig Wohnort Groß-Bieberau • Alter des Kindes 	<p>Gliederung in Ü 3 und U3 Bereich</p>
<p>(3) Das Anmeldedatum hat keinen Einfluss auf die Zusage, soweit die Anmeldung rechtzeitig zum 1.3. des folgenden Kita-Jahres einging.</p> <p>(4) Vor der Aufnahme sind ein ärztliches Attest gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) und eine Impfbescheinigung vorzulegen, die nicht älter als 4 Wochen zum Aufnahmedatum sein dürfen. Dabei entstehende Kosten werden nicht erstattet.</p> <p>(5) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die jeweils aktuellen Satzungen, sowie die aktuelle pädagogische Konzeption an. Die Erziehungsberechtigten müssen ihr Kind bei der Anmeldung für den Kindergarten für ein Betreuungsangebot verbindlich anmelden. Ein Wechsel des Betreuungsangebotes im laufenden Kindergartenjahr ist nur</p>	<p>(3) Das Anmeldedatum hat keinen Einfluss auf die Zusage, soweit die Anmeldung rechtzeitig zum 1.3. des folgenden Kita-Jahres einging.</p> <p>(4) Vor der Aufnahme sind ein ärztliches Attest gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) und eine Impfbescheinigung vorzulegen, die nicht älter als 4 Wochen zum Aufnahmedatum sein dürfen. Dabei entstehende Kosten werden nicht erstattet.</p> <p>(5) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die jeweils aktuellen Satzungen, sowie die aktuelle pädagogische Konzeption an. Die Erziehungsberechtigten müssen ihr Kind bei der Anmeldung für den Kindertagesstätte für ein Betreuungsangebot verbindlich anmelden. Ein Wechsel des Betreuungsangebot</p>	

<p>aus wichtigen Gründen möglich und soweit entsprechende Plätze vorhanden sind.</p>	<p>ausgewählten Betreuungsangebotes im laufenden Kindergartenjahr ist nur aus wichtigen Gründen möglich und soweit entsprechende Plätze vorhanden sind.</p>	
<p>§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p>1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.</p> <p>2) Die Kinder sind zweckmäßig und wetterangepasst für den Kindertagesstättenalltag zu kleiden.</p> <p>3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit direkt dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte pünktlich wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der direkten Übergabe der Kinder an eine pädagogische Fachkraft und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese schriftliche Erklärung muss durch die Eltern der jeweils aktuellen Situation angepasst werden. Geschwisterkinder sind erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres, nach Einschätzung der Erzieherinnen abholberechtigt.</p> <p>4) Es wird erwartet, dass die Kinder gesund die Einrichtung besuchen. Bei auffälligen Krankheitssymptomen müssen die Kinder nach Benachrichtigung durch die Kita- Leitung oder durch die betreuenden Fachkräfte von den Erziehungsberechtigten umgehend abgeholt werden.</p> <p>5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Es gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes des Landes Hessen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt, Darmstadt.</p> <p>6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührenordnung einzuhalten</p>	<p>§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p>1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.</p> <p>2) Die Kinder sind zweckmäßig und wetterangepasst für den Kindertagesstättenalltag zu kleiden.</p> <p>3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit direkt dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte pünktlich wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der direkten Übergabe der Kinder an eine pädagogische Fachkraft und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese schriftliche Erklärung muss durch die Eltern der jeweils aktuellen Situation angepasst werden. Geschwisterkinder sind erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres, nach Einschätzung der Erzieherinnen abholberechtigt.</p> <p>4) Es wird erwartet, dass die Kinder gesund die Einrichtung besuchen. Bei auffälligen Krankheitssymptomen müssen die Kinder nach Benachrichtigung durch die Kita- Leitung oder durch die betreuenden Fachkräfte von den Erziehungsberechtigten umgehend abgeholt werden.</p> <p>5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Es gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes des Landes Hessen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt, Darmstadt.</p> <p>6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührenordnung einzuhalten</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>und insbesondere die Gebühren zu entrichten. Auch gilt es aktuelle Formulare und die bei der Zusage mitgegebenen Formulare wie Aufnahmevertrag, Einzugsermächtigung, Bögen zum Datenschutz, zu Allergien und chronischen Erkrankungen fristgerecht und wahrheitsgemäß auszufüllen. Außerdem sind notwendige Bescheinigungen u.a. des Arztes bei chronischen Erkrankungen beizufügen. Diese Bescheinigungen werden bei Bedarf in Kopie bspw. bei Allergien an die essensanliefernde Stelle weitergegeben.</p> <p>7) Das Personal ist nicht verpflichtet zugegangene Erklärungen und Bescheinigungen auf ihre Echtheit und deren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.</p> <p>8) Kinder, die für das Mittagessen angemeldet sind, aber nicht an der Mittagsverpflegung teilnehmen sollen, müssen bei Nichtteilnahme bis spätestens 8.00 Uhr des gleichen Tages im Frühdienst abgemeldet werden.</p>	<p>und insbesondere die Gebühren zu entrichten. Auch gilt es aktuelle Regelungen und die bei der Zusage mitgegebene Kindertagesstätten-Ordnung „KITA Müllewapp A bis Z“ einzuhalten.</p> <p>Außerdem sind notwendige Bescheinigungen u.a. des Arztes bei chronischen Erkrankungen beizufügen. Diese Bescheinigungen werden bei Bedarf in Kopie bspw. bei Allergien an die essensanliefernde Stelle weitergegeben.</p> <p>7) Das Personal ist nicht verpflichtet zugegangene Erklärungen und Bescheinigungen auf ihre Echtheit und deren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.</p> <p>8) Kinder, die für das Mittagessen angemeldet sind, aber nicht an der Mittagsverpflegung teilnehmen sollen, müssen bei Nichtteilnahme bis spätestens 7.45 Uhr des gleichen Tages im Frühdienst abgemeldet werden.</p>	<p>Aktualisierung (Bsp. Notfallplan u.a.)</p> <p>Anpassung an Vertrag mit dem Caterer</p>
<p>§ 7 Pflichten der Kindertagesstättenleitung</p> <p>1) Die Kindertagesstättenleitung sorgt in enger Zusammenarbeit mit dem Kindergartenpersonal und dem Träger für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung im Sinne der Satzung, konzeptionellen Vorgaben und allgemeinen Regelungen.</p> <p>2) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder auf Wunsch nach Absprache zeitnah Gelegenheit zu einem Gespräch.</p> <p>3) Die Kindertagesstättenleitung arbeitet mit den für die Einrichtung zuständigen Behörden wie Jugendamt, Gesundheitsamt, sowie Kinderschutzbund zusammen, mit entsprechender zeitnaher Information an den Träger.</p> <p>4) Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung greift das Schutzkonzept im Sinne des § 8a Sozialgesetzbuch (SGB VIII) innerhalb der getroffenen Vereinbarung der Stadt Groß-Bieberau mit dem Landkreis Darmstadt- Dieburg.</p>	<p>§ 7 Pflichten der Kindertagesstättenleitung</p> <p>1) Die Kindertagesstättenleitung sorgt in enger Zusammenarbeit mit dem Kindertagesstättepersonal und dem Träger für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung im Sinne der Satzung, konzeptionellen Vorgaben und allgemeinen Regelungen.</p> <p>2) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder auf Wunsch nach Absprache zeitnah Gelegenheit zu einem Gespräch.</p> <p>3) Die Kindertagesstättenleitung arbeitet mit den für die Einrichtung zuständigen Behörden wie Jugendamt, Gesundheitsamt, sowie Kinderschutzbund zusammen, mit entsprechender zeitnaher Information an den Träger.</p> <p>4) Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung greift das Schutzkonzept im Sinne des § 8a Sozialgesetzbuch (SGB VIII) innerhalb der getroffenen Vereinbarung der Stadt Groß-Bieberau mit dem Landkreis Darmstadt- Dieburg</p>	<p>Neufassung stimmt mit der bestehenden Fassung überein.</p>
<p>§ 8 Elternversammlung und Elternbeitrat Für Elternversammlung und Elternbeitrat nach § 27 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird</p>	<p>§ 8 Elternversammlung und Elternbeitrat Für Elternversammlung und Elternbeitrat nach § 27 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird</p>	<p>Neufassung stimmt mit der bestehenden Fassung überein.</p>

<p>Näheres durch die "Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeitrag für die Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau" geregelt.</p>	<p>Näheres durch die "Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeitrag für die Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau" geregelt</p>	
<p>§ 9 Schließung der Kindertagesstätte/ Krippe</p> <p>1) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen wird die Kindertagesstätte/ Krippe mind. 2 Wochen geschlossen. Außerdem bleibt die Einrichtung mind. zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie an den Brückentagen nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam jedes Jahr geschlossen. Die Schließungszeiten werden vom Träger nach Beratung mit dem Elternbeitrag festgelegt. Hierbei werden auch die den Mitarbeiterinnen zustehenden Urlaubstage und Überstundenzeiten berücksichtigt.</p> <p>2) Wenn die Fachkräfte zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Reinigungstagen usw. einberufen werden, bleibt die Kindertagesstätte an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. Noddienste sind je nach Inhalten im Einzelfall möglich.</p> <p>3) Allgemeine Notdienstkriterien sind</p> <p>a) Die Notdienstgruppe umfasst max. 20 Kinder, mind. 10 Kinder (einschließlich der Krippenkinder)</p> <p>b) Betreuung ist nur an zwingend durch die Arbeit vorgegebenen Zeiten gegeben.</p> <p>c) Eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers ist fristgerecht mind. 14 Tage vorher bei der Leitung abzugeben. Das entsprechende Formular ist bei der Leitung erhältlich.</p> <p>d) Das Personal wird auf die gemeldeten Notdienstzeiten abgestimmt. Die Kinder werden in einer Gruppe zusammengefasst.</p> <p>4) Bekanntgaben erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und/ oder durch Aushang in der Einrichtung.</p>	<p>§ 9 Schließung der Kindertagesstätte/ Krippe</p> <p>1) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen wird die Kindertagesstätte/ Krippe mind. 3 Wochen geschlossen. Außerdem bleibt die Einrichtung mind. zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie an den Brückentagen nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam jedes Jahr geschlossen. Die Schließungszeiten werden vom Träger nach Beratung mit dem Elternbeitrag festgelegt. Hierbei werden auch die den Mitarbeiterinnen zustehenden Urlaubstage und Überstundenzeiten berücksichtigt.</p> <p>2) Wenn die Fachkräfte zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Reinigungstagen usw. einberufen werden, bleibt die Kindertagesstätte an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. Noddienste sind je nach Inhalten im Einzelfall möglich.</p> <p>3) Allgemeine Notdienstkriterien sind</p> <p>a) Die Notdienstgruppe umfasst max. 20 Kinder, mind. 10 Kinder (einschließlich der Krippenkinder)</p> <p>b) Betreuung ist nur an zwingend durch die Arbeit vorgegebenen Zeiten gegeben.</p> <p>c) Eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers ist fristgerecht mind. 14 Tage vorher bei der Leitung abzugeben. Das entsprechende Formular ist bei der Leitung erhältlich.</p> <p>d) Das Personal wird auf die gemeldeten Notdienstzeiten abgestimmt. Die Kinder werden in einer Gruppe zusammengefasst.</p> <p>4) Bekanntgaben erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und/ oder durch Aushang in der Einrichtung.</p>	<p>Für z.Bsp.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Portfolioarbeit • Überstundenabbau • Mehr Erholung für Kinder
<p>§ 10 Versicherung Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert (Unfallkasse Hessen).</p>	<p>§ 10 Versicherung Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert (Unfallkasse Hessen).</p>	<p>Neufassung stimmt mit der bestehenden Fassung überein. Neufassung stimmt mit der</p>

<p>§ 11 Benutzungsgebühren</p> <p>Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.</p>	<p>§ 11 Benutzungsgebühren</p> <p>Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.</p>	<p>bestehenden Fassung überein.</p>
<p>§ 12 Abmeldung und Ausschluss</p> <p>1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. des Vormonats zum Ende des Monats bei der Kindertagesstättenleitung schriftlich vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam. Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister in Abstimmung mit der Leitung.</p> <p>2) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.</p> <p>3) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuankmeldung gilt § 5 dieser Satzung.</p> <p>4) Werden Gebühren 3mal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.</p>	<p>§ 12 Abmeldung und Ausschluss</p> <p>1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. des Vormonats zum Ende des Monats bei der Kindertagesstättenleitung schriftlich vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam. Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister in Abstimmung mit der Leitung.</p> <p>2) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.</p> <p>3) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuankmeldung gilt § 5 dieser Satzung.</p> <p>4) Werden Gebühren 3mal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.</p>	<p>Neufassung stimmt mit der bestehenden Fassung überein.</p>
<p>§ 13 Gespeicherte Daten</p> <p>Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der</p>	<p>§ 13 Gespeicherte Daten</p> <p>Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der</p>	<p>Neufassung stimmt mit der bestehenden Fassung überein.</p>

<p>Kindertagesstättenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:</p> <p>a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten</p> <p>b) Berechnungsgrundlagen zur Kindertagesstättenbenutzungsgebühr</p> <p>c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (KJHG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG).</p> <p>Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.</p>	<p>Kindertagesstättenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:</p> <p>a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten</p> <p>b) Berechnungsgrundlagen zur Kindertagesstättenbenutzungsgebühr</p> <p>c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (KJHG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG).</p> <p>Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.</p>	<p>Neufassung stimmt mit der bestehenden Fassung überein.</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Groß-Bieberau in der Fassung vom 24.06.2002 mit Änderungen vom 01.02.2010 außer Kraft. Die Satzung wird hiermit ausfertigt. Groß-Bieberau, den 07.09.2021 Anja Vogt, Bürgermeisterin</p>	<p>§14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Groß-Bieberau in der Fassung vom 18.06.2012 mit Änderungen vom außer Kraft. Die Satzung wird hiermit ausfertigt. Groß-Bieberau, den _____ 2022 Anja Vogt, Bürgermeisterin</p>	

	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/012
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 19.09.2022	öffentlich – beschließend –
	Finanzverwaltung
	Sachbearbeiter/in: Waldemar Stetter

TOP 07 Antrag der FDP-Fraktion
Neue Bestattungsformen für den Friedhof in Rodau

Sachvortrag:

Nach der eingehenden Beschäftigung mit dem Friedhof von Groß-Bieberau sollten wir den Ortsteil Rodau nicht vergessen. Der Friedhof dort macht einen ordentlichen Eindruck. Nur ist bis jetzt dort weder eine Urnenwand vorhanden, noch ein Wiesenfeld oder ähnliches für Urnenbestattungen ausgewiesen. Uns wurde schon mitgeteilt, dass der Wunsch nach solchen Möglichkeiten besteht. Auf dem Rodauer Friedhof wäre für beides genügend Platz. Daher halten wir es für sinnvoll, entsprechende Flächen auszuweisen. Eine kleine Urnenwand mit z.B. 12 Plätzen, die später erweiterbar wäre und ein Rasenfeld ließen sich mit wenig Aufwand ausweisen. Bäume für eine Baumbestattung sind ebenfalls vorhanden. Dafür bräuchte man keinen Planer, man müsste es nur planerisch festlegen und die in Frage kommenden Flächen ausweisen.

Antrag:

Der Friedhof in Rodau sieht bisher keine Möglichkeit vor, andere Bestattungsformen außerhalb von Erdbestattungen anzubieten. Wir beantragen daher, in Erfahrung zu bringen, was die Einwohner von Rodau wünschen. Falls Wiesen- oder teil/ganz anonyme Bestattungsformen auch in Rodau gewünscht werden, sollte das ermöglicht werden. Dazu sollten entsprechende Flächen ausgewiesen werden, die auf dem Friedhof vorhanden sind, bzw. eine Urnenwand aufgestellt werden.

Groß-Bieberau, den 08.09.2022

Kennntnis genommen:



Bernd Führer
 Stadtverordnetenvorsteher

Anlagen:

Antrag FDP Friedhof Rodau.pdf

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:	Anwesend:

FDP Ortsverband Groß-Bieberau Fraktion



FDP Fraktion Groß-Bieberau

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herr Bernd Führer

STADTVERWALTUNG GROSS-BIEBERAU	
Eing.. 25. AUG. 2022	
ABT.	ERL.
Az.	

Vorsitzender: Martin Engelhardt
Am Lehneberg 11
64401 Groß-Bieberau
Tel.: 06162-934999

martin.engelhardt@steuerbieber.de

Groß-Bieberau, 25.08.2022

Antrag der FDP-Fraktion

Sehr geehrter Herr Führer,

die FDP-Fraktion bittet Sie, den nachfolgenden Antrag in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.09.2022 aufzunehmen:

Antrag:


Der Friedhof in Rodau sieht bisher keine Möglichkeit vor, andere Bestattungsformen außerhalb von Erdbestattungen anzubieten. Wir beantragen daher, in Erfahrung zu bringen, was die Einwohner von Rodau wünschen. Falls Wiesen- oder teil/ganz anonyme Bestattungsformen auch in Rodau gewünscht werden, sollte das ermöglicht werden. Dazu sollten entsprechende Flächen ausgewiesen werden, die auf dem Friedhof vorhanden sind, bzw. eine Urnenwand aufgestellt werden.

Begründung

Nach der eingehenden Beschäftigung mit dem Friedhof von Groß-Bieberau sollten wir den Ortsteil Rodau nicht vergessen. Der Friedhof dort macht einen ordentlichen Eindruck. Nur ist bis jetzt dort weder eine Urnenwand vorhanden, noch ein Wiesenfeld oder ähnliches für Urnenbestattungen ausgewiesen. Uns wurde schon mitgeteilt, dass der Wunsch nach solchen Möglichkeiten besteht. Auf dem Rodauer Friedhof wäre für beides genügend Platz. Daher halten wir es für sinnvoll, entsprechende Flächen auszuweisen. Eine kleine Urnenwand mit z.B. 12 Plätzen, die später erweiterbar wäre und ein Rasenfeld ließen sich mit wenig Aufwand ausweisen. Bäume für eine Baumbestattung sind ebenfalls vorhanden. Dafür bräuchte man keinen Planer, man müsste es nur planerisch festlegen und die in Frage kommenden Flächen ausweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Engelhardt
(Fraktionsvorsitzender)

	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/012
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 19.09.2022	öffentlich – Anfrage –
	Bauamt
	Sachbearbeiter/in: Waldemar Stetter

TOP 08 Anfrage der FDP-Fraktion
Toilettenanlagen im Foyer der Großsporthalle

Anfrage

Im Haushalt 2021 ist unter der Rubrik „Investitionsprogramme“ unter der Nr. IN42401011 zu lesen, dass 15.000,- Euro für die Toilettenanlagen im Foyer der Großsporthalle eingestellt sind. Was ist daraus geworden?

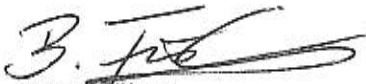
Begründung:

Nach wie vor ist die Toilettenanlage teilweise unbrauchbar oder in einem schlechten Zustand. Für Groß-Bieberauer Bürger, für Gäste von Außerhalb und für die Sportler ist es eine Zumutung, diese Räumlichkeiten benutzen zu müssen. Das ist beschämend für Groß-Bieberau und sollte eigentlich, daher der Ansatz im Haushalt, geändert werden. Wann wird das geschehen?

Antwort:

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt durch Bürgermeisterin Anja Vogt in der Stadtverordnetenversammlung.

Groß-Bieberau, den 08.09.2022
Kenntnis genommen:


Bernd Führer
Stadtverordnetenvorsteher

Anlagen:

Anfrage FDP WC-Anlage Großsporthalle.pdf

FDP Ortsverband Groß-Bieberau Fraktion



FDP-Fraktion Groß-Bieberau

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Bernd Führer

STADTVERWALTUNG GROSS-BIEBERAU	
Eing.. 25. AUG, 2022	
ABT.	ERL.
Az.	

Vorsitzender
Martin Engelhardt
Am Lehneberg 11
64401 Groß-Bieberau

Tel.: 06162 934999
martin.engelhardt@steuerbieber.de

Groß-Bieberau, 25.08.2022

Anfrage der FDP-Fraktion

Sehr geehrter Herr Führer,

die FDP-Fraktion bittet Sie, die nachfolgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.09.2022 aufzunehmen.

Anfrage

Im Haushalt 2021 ist unter der Rubrik „Investitionsprogramme“ unter der Nr. IN42401011 zu lesen, dass 15.000,- Euro für die Toilettenanlagen im Foyer der Großsporthalle eingestellt sind. Was ist daraus geworden?

Begründung

Nach wie vor ist die Toilettenanlage teilweise unbrauchbar oder in einem schlechten Zustand. Für Groß-Bieberauer Bürger, für Gäste von Außerhalb und für die Sportler ist es eine Zumutung, diese Räumlichkeiten benutzen zu müssen. Das ist beschämend für Groß-Bieberau und sollte eigentlich, daher der Ansatz im Haushalt, geändert werden. Wann wird das geschehen?

Mit freundlichen Grüßen

Martin Engelhardt
(Fraktionsvorsitzender)

	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/012
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 19.09.2022	öffentlich – Anfrage –
	Bauamt
	Sachbearbeiter/in: Waldemar Stetter

TOP 09 Anfrage SPD-Fraktion
Photovoltaikanlagen auf städt. Gebäuden

Anfrage:

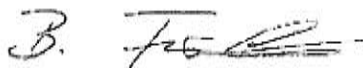
In der Stadtverordnetensitzung vom 28.02.22 hat die SPD-Fraktion den Antrag eingebracht, zu überprüfen, ob auf dem Dach des Bauhofs eine Photovoltaikanlage errichtet werden kann. Aufgrund eines Änderungsantrages der FWG hat die Stavo beschlossen, dass der Magistrat sämtliche städtischen Gebäude danach überprüfen sollte, ob dort Photovoltaikanlagen installiert werden können oder ob es Interessenten gibt, die kommunale Dachflächen zur Errichtung solcher Anlagen mieten. Wir bitten in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind die erforderlichen Prüfungen städtischer Gebäude schon erfolgt, wurde etwas unternommen, um Mietinteressenten für kommunale Dachflächen zu finden?
2. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
3. Wenn nein, warum ist das in der Zwischenzeit noch nicht geschehen und wann können wir mit weiteren Aktivitäten zur Umsetzung des Beschlusses rechnen?

Antwort:

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt durch Bürgermeisterin Anja Vogt in der Stadtverordnetenversammlung.

Groß-Bieberau, den 09.09.2022
 Kenntnis genommen:



Bernd Führer
 Stadtverordnete/r

Anlagen:

SPD-Anfrage Photovoltaik auf städt.
 Liegenschaften.pdf



Fritz Volz
Im Geisner 13
64401 Groß-Bieberau
Tel.: 06162-82238
fritz.volz@gmx.net

01.09.2022

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Bernd Führer
c/o Parlamentarisches Büro
64401 Groß-Bieberau

STADTVERWALTUNG GROSS-BIEBERAU	
Eing.. 02. SEP. 2022	
ABT.	ERL.
Az.	

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

bitte setzen Sie folgende Anfrage der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetensitzung:

In der Stadtverordnetensitzung vom 28.02.22 hat die SPD-Fraktion den Antrag eingebracht, zu überprüfen, ob auf dem Dach des Bauhofs eine Photovoltaikanlage errichtet werden kann. Aufgrund eines Änderungsantrages der FWG hat die Stavo beschlossen, dass der Magistrat sämtliche städtischen Gebäude danach überprüfen solle, ob dort Photovoltaikanlagen installiert werden können oder ob es Interessenten gibt, die kommunale Dachflächen zur Errichtung solcher Anlagen mieten. Wir bitten in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind die erforderlichen Prüfungen städtischer Gebäude schon erfolgt, wurde etwas unternommen, um Mietinteressenten für kommunale Dachflächen zu finden?
2. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
3. Wenn nein, warum ist das in der Zwischenzeit noch nicht geschehen und wann können wir mit weiteren Aktivitäten zur Umsetzung des Beschlusses rechnen?

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Volz'.

Fritz Volz, Fraktionsvorsitzender

